

## Stellungnahme

zur

## **Dringlichen Motion 33**

Rieska Dommann und Laura Grüter Bachmann namens der FDP-Fraktion vom 21. Dezember 2016 (StB 110 vom 8. März 2017)

Wurde anlässlich Ratssitzung vom 6. April 2017 überwiesen.

## Die Luzerner Kantonalbank muss in der Stadt bleiben können!

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Die Motionäre fordern den Stadtrat auf, rasch ein unmissverständliches Bekenntnis zum jetzigen Standort der Luzerner Kantonalbank und zur geplanten Aufstockung des Hauptsitzes an der Pilatusstrasse abzugeben und unverzüglich die notwendigen planerischen Voraussetzungen zu schaffen (z. B. Anpassung BZO, Bebauungsplan), damit die geplante Aufstockung planungsrechtlich ermöglicht werde.

2015 hat die Luzerner Kantonalbank (LUKB) eine erste Projektstudie zum Ausbau ihres Hauptsitzes an der Pilatusstrasse ausgearbeitet. Seit diesem Zeitpunkt ist die Stadt Luzern in einvernehmlichem Kontakt mit der LUKB. Bei der Projektentwicklung wurde schnell klar, dass sich die Bauabsichten der LUKB im Rahmen der geltenden Bau- und Zonenordnung nicht realisieren lassen und eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung notwendig ist. Anfang 2016 hat die Geschäftsleitung der LUKB dem Stadtrat ihr Anliegen zum Ausbau des Hauptsitzes vorgestellt. Nach Abklärungen wurden der LUKB im September 2016 die baurechtlichen Möglichkeiten und der planungsrechtliche Lösungsweg aufgezeigt. Mit Schreiben vom 22. Februar 2017 hat die LUKB den Antrag gestellt, die Bau- und Zonenordnung sei für den zusätzlichen Raumbedarf des Hauptgebäudes der Luzerner Kantonalbank auf sieben zulässige Vollgeschosse anzupassen. Die maximale Fassadenhöhe sei auf mindestens 26 Meter zu erhöhen. Auf dem siebten Vollgeschoss seien technische Aufbauten bis zu einer maximalen Zusatzhöhe von 5 Meter zu erlauben.

Der Hauptsitz der LUKB liegt in der Wohn- und Arbeitszone, überlagert mit Ortsbildschutzzone B. Damit wären bei max. 21 m Fassadenhöhe sechs Vollgeschosse und ein Schrägdach oder ein Attikageschoss möglich. Das bestehende Gebäude weist fünf Vollgeschosse, ein übergrosses Attikageschoss und grosse Technikaufbauten auf. Im Rahmen der Bau- und Zonenordnung wäre ein sechstes Vollgeschoss baurechtlich möglich, und die daraus resultierende geringfügige Überschreitung der Fassadenhöhe könnte ausnahmsweise bewilligt werden (Art. 26 Abs. 3 BZR). Ein zusätzliches Geschoss mit mehr als 3 m Höhe und mehr als 2/3 der Fläche des darunter liegenden Vollgeschosses und zusätzliche übergrosse Technikaufbauten können jedoch im Rahmen der geltenden Bau- und Zonenordnung auch nicht ausnahmsweise bewilligt werden, weil dazu keine Rechtsgrundlage besteht. Die maximale Geschosszahl ist in der Bau- und Zonenordnung und die Höhe des Attikageschosses im kantonalen Planungs- und Baugesetz geregelt.

Die Bewilligung eines Projekts, wie es von der LUKB beabsichtigt wird, erfordert eine situative und projektbezogene Anpassung des Bau- und Zonenreglements. Damit kann der quantitative "baurechtliche Mantel" geschaffen werden, um das Vorhaben der LUKB im Grundsatz zu ermöglichen. Das Verfahren für die Änderung der Bau- und Zonenordnung wird daher eingeleitet. Aufgrund der Lage in der Ortsbildschutzzone B besteht für das planungsrechtliche Verfahren ein erhöhtes Einspracherisiko. Die Änderung der Bau- und Zonenordnung dauert ab Antrag des Grundeigentümers erfahrungsgemäss mindestens ein Jahr.

Die Wichtigkeit der Luzerner Kantonalbank für den Standort und die Stadt Luzern ist dem Stadtrat bewusst. Er teilt die Meinung der Motionäre, dass ein hohes öffentliches Interesse besteht, den Hauptsitz der LUKB in der Stadt Luzern zu halten. Damit sich die LUKB an ihrem Hauptsitz entwickeln kann, rechtfertigt sich die notwendige Anpassung das Bau- und Zonenreglements. Diese wird umgehend angegangen. Mit der situativen Anpassung des Bau- und Zonenreglements können die Anliegen der Motionäre erfüllt werden.

Der Stadtrat nimmt die Motion entgegen.

Stadtrat von Luzern

